



Verbrennen pflanzlicher Abfälle schadet der Umwelt

Beim Amt für Umweltschutz (Abfallrechtsbehörde) gehen immer wieder Beschwerden über Rauch- und Geruchsbelästigungen durch das Verbrennen von (pflanzlichen) Abfällen auf Gartengrundstücken ein. Aus diesem Anlass möchten wir auf die geltende Gesetzeslage hinweisen.

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle stellt eine Beseitigungsmaßnahme i. S. d. Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) dar. Nach § 7 KrWG gilt jedoch eine generelle Pflicht zur **Verwertung** von Abfällen. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Da es jedermann möglich ist, die pflanzlichen Abfälle selbst zu kompostieren oder entsprechende Angebote der Stadt, wie z. B. Biotonne, Grüngutsammlung, die städtische **Kompostieranlage** in Zuffenhausen (Ludwigsburger Str. 270) oder den **Häckselplatz** in Möhringen (Epplestr. 178) zu nutzen, ist eine Verwertung generell möglich. Auch die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, da z. B. private Benutzer Grüngut bis zu einer Menge von 2 m³ unentgeltlich bei o. g. Anlagen anliefern können.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist somit grundsätzlich nicht erlaubt.

Bei Verstößen muss mit einem **Bußgeld** gerechnet werden, welches bis zu € 1.500,- betragen kann.

Bei der Kompostieranlage und beim Häckselplatz können Privathaushalte Montag bis Donnerstag 7.15 bis 15.45 Uhr und Freitag 7.15 bis 14.45 Uhr sowie jeden ersten und dritten Samstag im Monat (bei Feiertagen am zweiten Samstag) Grüngut bis zu einer Menge von ca. 2 m³ kostenlos abgeben.

Sollte eine Verwertung im Einzelfall nachweislich wirtschaftlich nicht zumutbar sein, dann dürften **im Außenbereich** anfallende pflanzliche Abfälle auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind und unter den Bedingungen, die in der Landesverordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen aufgeführt sind, verbrannt werden.

Die wichtigsten Voraussetzungen:

- Es dürfen **keine** erheblichen **Belästigungen** entstehen.
- Es müssen bestimmte **Mindestabstände** eingehalten werden:
 - 50 m von Gebäuden und Baumbeständen
 - 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen
- Verbrannt werden darf nicht bei starkem Wind.
- Verbrannt werden darf nicht zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang.

Auf vielen Gartengrundstücken können allein schon die dort vorgeschriebenen Mindestabstände nicht eingehalten werden.

Das **Verbrennen von Abfällen** (auch unbehandelter Holzabfälle) zum Zwecke der Beseitigung ist **grundsätzlich verboten** und muss als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, sofern nicht sogar eine Straftat vorliegt (umweltgefährdende Abfallbeseitigung oder unerlaubtes Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage).

Wenn man bedenkt, dass ein größeres Gartenfeuer in sechs Stunden gleich viel Ruß und Rauchpartikel wie 250 Autobusse während eines ganzen Tages produziert, ist nachvollziehbar, dass dies - erst recht vor dem Hintergrund der zum Teil hohen Feinstaubbelastung in Stuttgart - nicht vertretbar ist.

Ihr Amt für Umweltschutz